

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 30/12 BH

L 6 AS 7/08 (Hessisches LSG)
S 5 AS 124/06 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss - Kreis Job Center,
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwältin N in M beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind höhere Leistungen nach dem SGB II, Auskunftserteilung, die Bewilligung eines persönlichen Budgets und die Unterlassung der Weitergabe von Sozialdaten. Das SG Marburg hat die auf diese Begehren gerichtete Klage durch Gerichtsbescheid vom 31.10.2007 abgewiesen. Das Hessische LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen nach mündlicher Verhandlung zurückgewiesen (*Urteil vom 21.3.2012*). Ausweislich der Niederschrift der mündlichen Verhandlung hat RiLSG Dr. S als Vorsitzender nach Aufruf der Sache die mündliche Verhandlung eröffnet und bestimmt, welche Akten Gegenstand des Verfahrens seien. Als dann hat der Kläger eine Ablehnung des RiLSG Dr. S wegen der Besorgnis der Befangenheit durch Überreichung eines Schriftsatzes vom 21.3.2012 angebracht. Nach Unterbrechung der mündlichen Verhandlung hat RiLSG Dr. S diese unter Hinweis auf § 47 Abs 2 S 1 ZPO fortgesetzt. Das Gesuch des Klägers, den RiLSG Dr. S wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, hat der Senat am auf die mündliche Verhandlung folgenden Tag unter Mitwirkung von RiLSG Dr. S als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger beantragt PKH für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und Beordnung von Rechtsanwältin Neumann. Zur Begründung führt er aus, der 6. Senat des Hessischen LSG sei falsch besetzt gewesen, denn RiLSG Dr. S habe nach dem Befangenheitsgesuch nicht an der weiteren mündlichen Verhandlung mitwirken dürfen. Er habe das Gesuch nicht in der mündlichen Verhandlung angebracht, denn diese beginne ausweislich § 112 Abs 1 S 2 SGG mit der Darstellung des Sachverhalts, sodass kein Fall des § 47 Abs 2 S 1 ZPO gegeben sei.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter begründen könnte, dass der 6. Senat des Hessischen LSG bei seiner Entscheidung vom 21.3.2012 nicht richtig besetzt gewesen sei. Der erkennende Senat vermag auch der Auffassung des Klägers, dass er sein Gesuch nicht in der mündlichen Verhandlung angebracht habe, nicht zu folgen, sodass der 6. Senat des Hessischen LSG die mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortsetzen konnte. Ausweislich der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.3.2012 hatte RiLSG Dr. S als Vorsitzender die mündliche Verhandlung vor der Anbringung des Gesuchs bereits eröffnet. Die Reihenfolge, wann die Sachverhaltsdarstellung zu erfolgen hat und wann die abschließende Erörterung ist nicht zwingend. Vielmehr kann sie der Vorsitzende nach Zweckmäßigkeit variieren (*BSG vom 29.4.1992 - 11 BAr 97/91, juris RdNr 4; vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG mit Erläuterungen, 10. Aufl 2012, § 112 Anm 4b*).
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

